Der Magistrat der Stadt Büdingen • Eberhard-Bauner-Allee 16 • 63654 Büdingen

☐ Anzeige über Verbrennen pflanzlicher Abfälle

☐ Anzeige zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

➔ Notwendige Angaben nach § 3 Abs. 6 der VO über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen bzw. die Durchführung eines Brauchtumsfeuers:

diese Anzeige ist VOLLSTÄNDIG und L E S E R L I C H auszufüllen!

Name, Vorname und vollständige Anschrift des **Anmelders**:	
Name, Vorname und vollständige Adresse der **Aufsichtsperson** **(wenn nicht identisch mit Anmelder):**	
Alter der Aufsichtsperson:	
Telefonische Erreichbarkeit der Aufsichtsperson am Abbrennort:	
eMail-Adresse:	
Genauer Abbrennort (Gemeinde, Gemarkung, Gewann, Flurstück, Flächen-Inanspruchnahme) **Wichtiger Hinweis:** Eine Überprüfung der angegebenen Flächen gem. VO erfolgt durch die Stadt Büdingen im Vorfeld des Verbrennens nicht! Bitte achten Sie eigenständig auf die entsprechenden Vorgaben gem. VO, um sich vor möglichen Folgen gem. nachstehendem Merkblatt zu schützen!	**Der Abbrennort ist genauestens anzugeben!**
Art und Menge der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden sollen (Bsp.: Baumschnitt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Rebabfälle, forstliche Abfälle) ➔ **falls es sich nicht um ein Brauchtumsfeuer handelt**	
Zufahrtsweg für Rettungsdienste gegeben?	☐ JA ☐ NEIN
Abbrenndatum **Uhrzeit / Abbrennzeit** Montag bis Freitag 08.00 – 16.00 Uhr Samstag 08.00 – 12.00 Uhr	**DATUM:** **UHRZEIT:** ☐ **von** _____ **bis** _____ **Uhr** ☐ **samstags von 08.00 bis 12.00 Uhr**

4. Sicherheitsvorkehrungen:

Die Abbrennstelle muss an einem Zufahrtsweg mit Wendemöglichkeit liegen, damit notfalls Löschfahrzeuge der Feuerwehr dorthin gelangen können. Die genaue Ortsbeschreibung ist bei der Anmeldung daher erforderlich. Die Abfälle müssen trocken sein, sodass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die Personen gefährden können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Bei starkem Wind oder längerer Trockenheit ist das Abbrennen grundsätzlich zu unterlassen. Wenn die Rauchentwicklung den Verkehr gefährdet oder eine Belästigung der Allgemeinheit darstellt, ist das Feuer zu löschen.

5. Aufsicht:

Das Abbrennen ist unter ständiger Aufsicht von mindestens einer zuverlässigen Aufsichtsperson vorzunehmen. Ihr/e Name/n, Anschrift/en und ständige Erreichbarkeit sind in der Anzeige mitzuteilen.

6. Nach dem Zweckfeuer:

Die Abbrennstellen dürfen nur verlassen werden, wenn die Aufsicht sichergestellt hat, dass das Feuer erloschen ist. Auch unter Wurzeln und Wurzelstöcken ist nachzusehen. Die Rückstände der Verbrennung sind sofort in den Boden einzuarbeiten.

Weitere wichtige Hinweise:

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig Gartenabfälle verbrennt, **ohne** die zeitlichen Beschränkungen oder die vorgegebenen Richtlinien zu beachten, handelt ordnungswidrig im Sinne der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen. Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können mit erheblichen Geldbußen geahndet werden.

- Einsätze der Feuerwehr, die durch nicht angemeldete oder nicht korrekt durchgeführte Zweckfeuer ausgelöst werden, sind gemäß Hessischem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) **kostenpflichtig** und werden mit den Verursachern nach der gültigen Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Büdingen abgerechnet.

- Das Verbrennen von sonstigen Abfällen (z. B. Holz, Papier, Kartonage usw.) ist **untersagt**. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt, wobei ebenfalls erhebliche Bußgelder festgesetzt werden können.

Ich wurde durch das beigefügte *„Merkblatt zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle“* (Seite 3) über alle Regelungen / Folgen im Rahmen des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen informiert und werde diese ausnahmslos einhalten!

Über die beigefügte *„Allgemeinverfügung zur Anordnung des Verbots zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Kernstadtgebiet der Stadt Büdingen“* vom April 2022 (Seite 4) habe ich Kenntnis genommen und werde diese ebenfalls uneingeschränkt beachten.

_____ _____

Datum Unterschrift des Anmelders / der Aufsichtsperson

Diese 5seitige Anzeige **MUSS** vollständig ausgefüllt (➡ l e s e r l i c h !) und unterschrieben **SPÄTESTENS 2 VOLLE Arbeitstage VOR dem beabsichtigten Abbrennen** dem Bürgerbüro der Stadt Büdingen vorliegen. Kontakt unter:

➔ E-Mail-Adresse: buergerbuero@stadt-buedingen.de
➔ Faxnummer: 06042 / 884-2320

Der Magistrat der Stadt Büdingen • Eberhard-Bauner-Allee 16 • 63654 Büdingen
Telefon: 06042 / 884-1320 • Fax: 06042 / 884-2320 • eMail: buergerbuero@stadt-buedingen.de

MERKBLATT zum Verbrennen
Ihrer pflanzlichen Abfälle

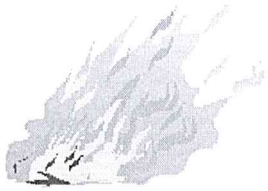

1.) **Innerorts dürfen pflanzliche Abfälle generell nicht verbrannt werden!**

2.) Pflanzliche Abfälle (wie z. B. Gartenabfälle, abgeschnittene Äste, Sträucher oder Reisig), die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, sollen in erster Linie im Rahmen der Grundstücksnutzung durch Verrotten, Kompostieren oder Einbringen in den Boden beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

3.) Erst in **zweiter** Linie können pflanzliche Abfälle **außerhalb der Ortslage auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind,** verbrannt werden.

Damit es durch diese so genannten „Zweckfeuer" zu keinen Fehlalarmierungen (die für den Verursacher / Anmelder / Aufsichtsperson sehr teuer werden können) bei der Feuerwehr kommt, müssen solche Feuer beim Bürgerbüro der Stadt Büdingen angezeigt werden. Die Mitarbeiter des Bürgerbüros leiten die Mitteilung dann an die Leitstelle Wetterau weiter. Geregelt ist dies in Hessen durch die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen GVBl. I, S. 48).

Keine Zweckfeuer in diesem Sinne sind sogenannte <u>Brauchtumsfeuer</u> (Hutzel-, Oster-, Sonnenwendfeuer, usw.), **die jedoch mit der entsprechenden Anzeige auch im Bürgerbüro der Stadt Büdingen <u>angezeigt werden müssen</u>.**

Folgendes ist zu beachten:

1. Anzeigepflicht:

Das Bürgerbüro der Stadt Büdingen und die Feuerwehr sind vor jeder Verbrennung vorab zu informieren. Melden Sie Ihr Zweckfeuer daher **<u>zwei volle Arbeitstage vorher</u>** beim Bürgerbüro der Stadt Büdingen an.

Die Anzeige **muss** enthalten:
- ➔ genaue Lage und Größe des Grundstücks auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen
- ➔ Art und Menge des Abfalls
- ➔ Name, Alter und Anschriften der Aufsichtspersonen

2. Zeitliche Beschränkung:

Diese Abfälle dürfen unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person (= Aufsichtsperson) bei trockenem Wetter nur **montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie samstags von 8:00 bis 12:00 Uhr** verbrannt werden.

3. Mindestabstände:

Einzuhalten sind folgende Abstände
- ➔ 100 m zu Wohngebäuden, Zelten, Lagerplätzen, Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernstraßen, Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden
- ➔ 50 m zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen (z. B. Eisenbahnlinie)
- ➔ 35 m zu sonstigen Gebäuden
- ➔ 20 m zu angrenzenden Bäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und stehenden Getreidefeldern
- ➔ 5 m zu Grundstücksgrenzen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Büdingen

Anordnung des Verbots zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Kernstadtgebiet der Stadt Büdingen; hier: Änderung der Allgemeinverfügung vom April 2022

Der Magistrat der Stadt Büdingen als Ordnungsbehörde erlässt aufgrund von § 3 Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV) vom 17.03.1975 (GVBl. I Seite 48) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen ist im folgenden Bereich **grundsätzlich verboten**:

   Gesamter Bereich der Kernstadt im „Kessel" zwischen Pfaffenwald, Eichelberg und Dohlberg (siehe nachfolgende Liegenschaftskarte)

2. Als Ausnahme zu Nummer 1 wird den Anwohnern in den betreffenden Bereichen 2 x im Jahr gestattet, in bestimmten Zeiträumen Ihre pflanzlichen Abfälle zu verbrennen. Es wird jährlich daher jeweils 2 Wochen vor sowie 2 Wochen nach Beginn der Setz- und Brutzeit, die von 1. März bis 30. September gilt, möglich sein, pflanzliche Abfälle zu verbrennen. Folgende Zeiträume bilden daher die Ausnahme:

   1. Die letzten 14 Tage im Februar eines jeden Jahres
   2. Die ersten 14 Tage im Oktober eines jeden Jahres

3. Eine weitere Ausnahme (ausschließlich für das Jahr 2023) wird es geben in der KW 19 und der KW 20 (von 08.05.2023 – 20.05.2023)

4. Zuwiderhandlungen können nach § 6 PflAbfV in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

5. Entsprechend fehlerhaft angezeigte Nutzfeuer können einen abrechenbaren Feuerwehreinsatz gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 8 HBKG in der derzeit geltenden Fassung zur Folge haben.

6. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Büdingen folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:
Da sämtliche, angezeigte Nutzfeuer nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen z.T. den gesamten „Kessel" des betroffenen Bereiches mit Rauch und Gestank beeinträchtigt haben und wiederholt zu zahlreichen, berechtigten Bürgerbeschwerden beim Ordnungsamt geführt haben, sind Feuer nach der Verordnung in diesem Bereich gem. § 3 der Verordnung nicht adäquat darstellbar. Der Rauch hat keine Möglichkeit sich schnell in den niederen Bereichen im Kessel zwischen Pfaffenwald, Dohlberg und Eichelberg zu verflüchtigen. Um nachhaltig die Probleme mit entstehendem Gestank und Rauchbelästigung abstellen zu können, ist diese Allgemeinverfügung die einzige Möglichkeit.

Die in Nummer 2 und einmal für 2023 in Nummer 3 genannten Ausnahmen wird es nun als Nachbesserung im Sinne einiger Beschwerden zur Allgemeinverfügung nach interner Beratung ergänzend geben.

In der Anzeige zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle wird auf diese Allgemeinverfügung künftig hingewiesen. Daher wird vom Bürgerbüro nicht gesondert geprüft, ob die angegebene Fläche im entsprechenden Bereich liegt, da davon ausgegangen wird, dass der Anzeigende die Inhalte der Allgemeinverfügung zur Kenntnis genommen hat und diese auch einhält. Sollte in Folge einer fehlerhaften Anzeige eines Nutzfeuers ein Feuerwehreinsatz notwendig werden, so ist dieser gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 8 HBKG abrechenbar. Außerdem kann dies gemäß § 6 PflAbfV ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen.

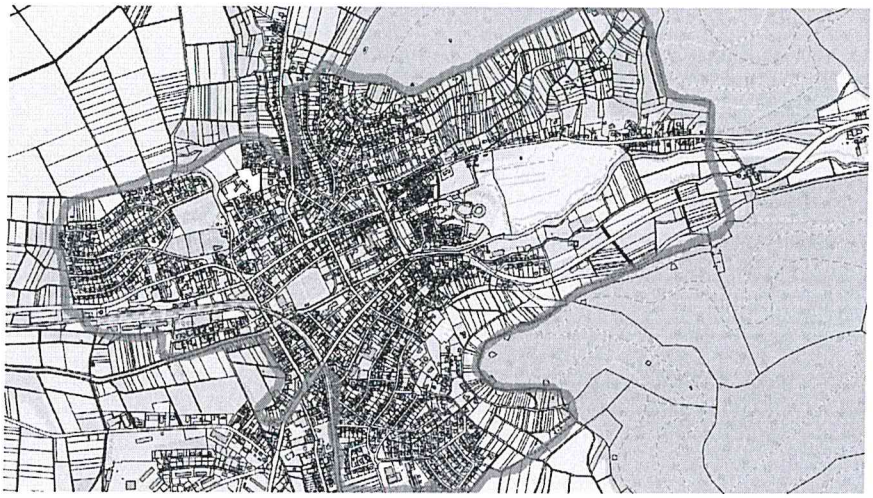

Hinweis:
Für alle nicht markierten Bereiche auf der Karte, sind die Abstände gemäß PflAbfV (sind auf der Anzeige zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen der Stadt Büdingen auch hinterlegt) natürlich ebenfalls einzuhalten. Die Markierung bedeutet somit nicht automatisch, dass in nicht markierten Bereichen Nutzfeuer im Umkehrschluss erlaubt sind!

Büdingen, im April 2023